

Antrag

der Fraktion der SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus

Verzögerungen bei der Erstattung rechtswidrig geforderter Rückzahlungen von Corona-Soforthilfen: Wann bekommen Unternehmen und Selbstständige von der Landesregierung ihr Geld zurück?

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sich der Vollzug bzw. Umsetzungsstand des „Gesetzes zur Regelung eines Ausgleichsanspruchs im Zusammenhang mit Corona-Soforthilfen des Landes Baden-Württemberg aufgrund der ‚Richtlinie für die Unterstützung der von der Corona-Pandemie geschädigten Soloselbständigen, Unternehmen und Angehörigen der Freien Berufe (‚Soforthilfe Corona‘)‘ vom 22. März 2020“ darstellt;
2. ob es zutrifft, dass seitens der Landesregierung bislang keine Mandatierung zur Rückabwicklung rechtswidrig geforderter Rückzahlungen von Corona-Soforthilfen erfolgt ist;
3. welche Gründe hierfür vorliegen, nachdem der Landtag von Baden-Württemberg bereits im Februar 2026 eine Rechtsgrundlage für die Erstattung rechtswidrig geforderter Rückzahlungen von Corona-Soforthilfen geschaffen hat;
4. bis wann eine Mandatierung erfolgen soll;
5. welche Schritte hierfür noch notwendig sind und wie sich diese in zeitlicher Hinsicht darstellen;
6. wer neben der L-Bank noch für ein solches Mandat in Frage käme und ob mit möglichen Institutionen bereits Gespräche zu welchem Zeitpunkt mit welchem Ergebnis geführt wurden;
7. wie viel Zeit nach Mandatierung die mögliche Beauftragung von Dienstleistern für die Rückabwicklung rechtswidrig geforderter Rückzahlungen von Corona-Soforthilfen in Anspruch nehmen wird;

8. mit welchen Verwaltungskosten für die Erstattung rechtswidrig geforderter Rückzahlungen von Corona-Soforthilfen Stand jetzt zu rechnen ist;
9. bis wann die (ersten) Betroffenen mit der Erstattung rechtswidrig geforderter Rückzahlungen von Corona-Soforthilfen rechnen können;
10. welche Schritte hierfür von den Betroffenen zu unternehmen sind (unter Darlegung der Verfahrensschritte, einzureichender Unterlagen und etwaiger Fristen);
11. bis wann die Erstattung rechtswidrig geforderter Rückzahlungen von Corona-Soforthilfen im Gesamten abgeschlossen sein soll.

4.5.2026

Binder, Dr. Kliche-Behnke, Dr. Weirauch
und Fraktion

Begründung

Bereits im Februar 2026 hat der Landtag von Baden-Württemberg die Rechtsgrundlage für die Erstattung rechtswidrig geforderter Rückzahlungen von Corona-Soforthilfen geschaffen. Damals war die Rede davon, dass die Rückabwicklung der Rückzahlungen im Herbst 2026 beginnen könne. Nun gibt es Berichte, wonach bislang noch nicht einmal die Mandatierung für die Rückabwicklung erfolgt sei. Es stellen sich daher Fragen, weshalb die Landesregierung die Rückzahlungen verzögert und damit den Unternehmen und Selbstständigen weiteren Schaden zufügt. Die Betroffenen müssen so schnell als möglich das Geld erhalten, das ihnen zuvor von der grün-schwarzen Landesregierung rechtswidrig entzogen wurde.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 26. Mai 2026 Nr. WM48-43-516/3 nimmt das Ministerium für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie sich der Vollzug bzw. Umsetzungsstand des „Gesetzes zur Regelung eines Ausgleichsanspruchs im Zusammenhang mit Corona-Soforthilfen des Landes Baden-Württemberg aufgrund der ‚Richtlinie für die Unterstützung der von der Corona-Pandemie geschädigten Soloselbstständigen, Unternehmen und Angehörigen der Freien Berufe (,Soforthilfe Corona‘)‘ vom 22. März 2020“ darstellt;*
- 2. ob es zutrifft, dass seitens der Landesregierung bislang keine Mandatierung zur Rückabwicklung rechtswidrig geforderter Rückzahlungen von Corona-Soforthilfen erfolgt ist;*
- 3. welche Gründe hierfür vorliegen, nachdem der Landtag von Baden-Württemberg bereits im Februar 2026 eine Rechtsgrundlage für die Erstattung rechtswidrig geforderter Rückzahlungen von Corona-Soforthilfen geschaffen hat;*
- 4. bis wann eine Mandatierung erfolgen soll;*
- 5. welche Schritte hierfür noch notwendig sind und wie sich diese in zeitlicher Hinsicht darstellen;*

- 6. wer neben der L-Bank noch für ein solches Mandat in Frage käme und ob mit möglichen Institutionen bereits Gespräche zu welchem Zeitpunkt mit welchem Ergebnis geführt wurden;*

Zu den Ziffern 1 bis 6 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Das „Gesetz zur Regelung eines Ausgleichsanspruchs im Zusammenhang mit Corona-Soforthilfen des Landes Baden-Württemberg aufgrund der ‚Richtlinie für die Unterstützung der von der Corona-Pandemie geschädigten Soloselbstständigen, Unternehmen und Angehörigen der Freien Berufe (‚Soforthilfe Corona‘)‘ vom 22. März 2020“ (kurz: CSoAusG BW; Drucksache 17/10301) wurde im Rahmen einer Sondersitzung des Landtags am 25. Februar 2026 beschlossen und am 6. März 2026 im Gesetzblatt für Baden-Württemberg verkündet.

Bei der Bestimmung der für die Abwicklung der Ansprüche nach diesem Gesetz zuständigen Stelle gemäß § 6 Absatz 4 CSoAusG sind unter anderem die allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorgaben einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu beachten. In diesem Zusammenhang wurden vom Ministerium für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus verschiedene Varianten der Umsetzung des Gesetzes geprüft. Auch externe Stellen wurden bei diesen Prüfungen beteiligt. Das Kabinett soll über das Prüfergebnis und die vorgesehene Benennung einer zuständigen Stelle informiert und um Zustimmung gebeten werden. Die Beschlussfassung ist Anfang Juni im Kabinett vorgesehen. Im Anschluss erfolgt neben der Beauftragung der zuständigen Stelle die Information der Öffentlichkeit. Nach der Kabinettsentscheidung kann auch über Einzelheiten der Prüfungen informiert werden.

- 7. wie viel Zeit nach Mandatierung die mögliche Beauftragung von Dienstleistern für die Rückabwicklung rechtswidrig geforderter Rückzahlungen von Corona-Soforthilfen in Anspruch nehmen wird;*
- 9. bis wann die (ersten) Betroffenen mit der Erstattung rechtswidrig geforderter Rückzahlungen von Corona-Soforthilfen rechnen können;*
- 10. welche Schritte hierfür von den Betroffenen zu unternehmen sind (unter Darlegung der Verfahrensschritte, einzureichender Unterlagen und etwaiger Fristen);*
- 11. bis wann die Erstattung rechtswidrig geforderter Rückzahlungen von Corona-Soforthilfen im Gesamten abgeschlossen sein soll;*

Zu den Ziffern 7, 9, 10 und 11 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Die Frage nach der zeitlichen Umsetzung kann erst nach erfolgter Bestimmung der für die Abwicklung der Ansprüche zuständigen Stelle und Abstimmung des weiteren Verfahrens, insbesondere hinsichtlich der Prüftiefe, beantwortet werden, da die unterschiedlichen Umsetzungsalternativen auch unterschiedliche Umsetzungsgeschwindigkeiten mit sich bringen. Eine mögliche Antragsstellung und damit verbundene Erstattung werden in jedem Fall schon aus vergaberechtlichen Gründen nicht vor dem vierten Quartal 2026 zu realisieren sein.

Gemäß dem CSoAusG wird das Antragsverfahren ausschließlich digital erfolgen. Nach Bekanntmachung der Eröffnung der Antragstellung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg und auf der Website des Ministeriums für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus können Anträge innerhalb einer Frist von sechs Monaten gestellt werden. Die konkreten Verfahrensschritte können erst nach Bestimmung der zuständigen Stelle und Abstimmung des weiteren Verfahrens, insbesondere hinsichtlich der Prüftiefe festgelegt werden.

8. mit welchen Verwaltungskosten für die Erstattung rechtswidrig geforderter Rückzahlungen von Corona-Soforthilfen Stand jetzt zu rechnen ist.

Eine konkretere Prognose der Verwaltungskosten kann erst nach Bestimmung der zuständigen Stelle und Abstimmung des weiteren Verfahrens, insbesondere hinsichtlich der Prüftiefe, festgelegt werden.

Dr. Hoffmeister-Kraut

Ministerin für Wirtschaft,
Handwerk und Tourismus